



Merkblatt betreffend zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Das KIGA bzw. dessen Abteilungen sind mangels eines diesbezüglichen gesetzlichen Auftrags nicht befugt, Rechtsauskünfte zu zivilrechtlichen Fragen zu erteilen. Auch sonst existiert im Kanton Graubünden keine Amts- oder Dienststelle, welche Auskünfte erteilt zu Fragen aus dem privaten Arbeitsvertragsrecht.

Auch wenn in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter CHF 30'000.-- keine Gerichts- oder Verfahrenskosten bezahlt werden müssen, birgt jeder Rechtsstreit ein gewisses Kostenrisiko. Es ist deshalb äusserst sinnvoll, sich vor Anhebung eines Prozesses zwecks Beratung mit einer der unten genannten Auskunftsstellen in Verbindung zu setzen oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Wer rechtsschutzversichert ist, setzt sich am besten zuerst mit seiner Versicherung in Verbindung.

Aus diesen Gründen wird im Rahmen des vorliegenden Merkblattes in erster Linie auf mögliche Auskunftsstellen hingewiesen (vgl. Ziff. 2). Für den Fall, dass doch auf eigene Faust rechtliche Schritte unternommen werden sollen, enthält Ziffer 3 dieses Dokuments einige grundsätzliche Informationen zur Prozessführung, jedoch ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.

2. RECHTSAUSKÜNFTE

2.1. Rechtsauskunftsstellen des Bündnerischen Anwaltsverbandes:

Der Bündnerische Anwaltsverband bietet an verschiedenen Orten rechtliche Erstbeurteilungen gegen ein geringes Entgelt. Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage www.grav.ch.

2.1. Anwaltssuche

Um einen Anwalt in Ihrer Region zu finden, suchen Sie am besten im Telefonbuch unter dem Begriff „Rechtsanwalt“ bzw. „Advokaturbüro“.

Auf der Homepage des **Bündnerischen Anwaltsverbandes** [→ www.grav.ch] erhalten sie zudem weitere nützliche Informationen und die Seite des **Schweizerischen Anwaltsverbandes** [→ www.sav-fsa.ch] verfügt über ein übersichtliches Suchsystem, in welchem nach verschiedenen Kriterien (Ort, Kanton, Sprache, Tätigkeitsgebiet...) nach einer Anwältin bzw. nach einem Anwalt gesucht werden kann.

2.2. Rechtsauskunft des Arbeitsinspektorates

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des KIGA Graubünden ist zuständig für Fragen betreffend die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), nicht je-

doch für zivilrechtliche Rechtsauskünfte im Arbeitsvertragsrecht.

2.3. Weitere Rechtsauskunftsstellen

Über die nachfolgend aufgelisteten Links erhalten Sie allenfalls weitere Informationen. Bitte beachten Sie, dass einzelne Institutionen nur ihren Mitgliedern Unterstützung bieten können.

Gewerkschaften

Gewerkschaftsbund Graubünden GGR	www.sgb-gr.ch
Unia Sektion Graubünden	www.ostschweiz-graubuenden.unia.ch
VPOD	www.grischun.vpod.ch
SEV	www.sev-online.ch
Syndicom	www.syndicom.ch
SYNA – die Gewerkschaft	www.graubuenden.syna.ch

Andere Institutionen

Beratungszentrum-gr.ch	www.beratungszentrum-gr.ch
PBK Graubünden	www.pbkbaugr.ch
Kontrollstelle für den L-GAV des Gast-	www.l-gav.ch
Adebar	www.adebar-gr.ch
procap grischun	www.procap.ch

3. ÜBERSICHT ÜBER DEN ZIVILPROZESS IN GRAUBÜNDEN

3.1. Prozesseinleitung

Der erste notwendige Schritt, um eine Forderung gerichtlich durchzusetzen zu versuchen, besteht grundsätzlich darin, dass die klägerische Partei bei der örtlich zuständigen Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch einreicht. In diesem Gesuch müssen die Streitparteien genannt werden. Dann muss der Streitgegenstand umschrieben und ein Rechtsbegehren gestellt werden. Das Gesuch kann schriftlich, elektronisch oder mündlich zu Protokoll eingereicht werden. Elektronisch ist nicht gleichbedeutend wie via Mail. Sie benötigen dafür eine so genannte elektronische Signatur. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/archiv/e-signatur.html>

Eine Vorlage für ein Schlichtungsgesuch findet sich hier:

<http://www.justiz-gr.ch/schlichtungsbehoerden/dokumentation/formulare/>

Im Rahmen einer Vermittlungsverhandlung versucht der Vermittler, die Parteien zu einigen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsbehörde diese Tatsache in einem Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung.

Innert dreier Monate seit Erhalt der Klagebewilligung muss die Klage beim zuständigen Gericht eingeleitet werden.

Für das Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF

30'000.-- sind keine Gerichtskosten zu bezahlen. Allerdings zahlt jede Partei ihre Rechtsvertretung selbst.

Im Kanton Graubünden ist das Vermittleramt die Schlichtungsbehörde. Es existiert je ein Vermittleramt pro Region:

[Vermittlerämter \(justiz-gr.ch\)](https://www.justiz-gr.ch)

3.2. Gerichtsbehörden

Die Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt:

den Schlichtungsbehörden bis zu einem Streitwert (Höhe des Forderungsbetrages) von CHF 2'000.--, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Der Vermittler kann diesen Antrag ablehnen.

den Regionalgerichtspräsidenten oder einem Regionalrichter bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.--, den Regionalgerichten als Kollegialbehörde in den übrigen Fällen.

Regionalgerichte

Eine Auflistung der Gerichte inkl. Zustelladressen finden Sie hier:

<https://www.justiz-gr.ch/>

3.3. Örtliche Zuständigkeit

Für Klagen gegen eine natürliche Person ist das Gericht an deren Wohnsitz zuständig, für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz. Weiter können arbeitsrechtliche Klagen auch am Ort eingereicht werden, wo die Arbeit normalerweise verrichtet wurde. Nach diesen Grundsätzen bestimmt sich auch die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde.

3.4. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes ist in Graubünden im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Was die Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag betrifft, entspricht die Regelung dem unter 3.2. Festgehaltenen.

3.5. Klage

Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.-- sieht die ZPO ein vereinfachtes Verfahren vor. Dies betrifft die meisten Streitigkeiten aus Arbeitsvertragsrecht. Daher wird nachfolgend nur das vereinfachte Verfahren dargestellt.

Allgemeines

Die Klage ist innert drei Monaten seit Erhalt der Klagebewilligung (siehe 3.1.) beim zuständigen Gericht einzureichen. Dies kann wiederum schriftlich, elektronisch oder mündlich geschehen.

Die Klage hat folgendes zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien;
- b. ein Rechtsbegehren;
- c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes mit einer kurzen Begründung der Klage;
- d. wenn nötig die Angabe des Streitwerts;
- e. das Datum und die Unterschrift.

Beizulegen sind der Klage:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

Bezeichnung der Parteien

Angegeben werden muss die klagende wie auch die beklagte Partei mit vollständigem Namen oder dem Namen der Firma, Adresse, wo bekannt Geburtsdatum und Heimatort, bei ausländischen Parteien die Nationalität.

Rechtsbegehren

Dieses ist bei der häufigen Forderungsklage (Leistungsklage) in der Regel folgendermassen zu formulieren:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr.... nebst Zins seit ... (Datum des Verzuges) zu entrichten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.

Bezeichnung des Streitgegenstandes

In wenigen Sätzen oder Stichworten soll angegeben werden, um was es bei dem Streit geht. Insbesondere ist anzugeben, um was es für eine Forderung geht (z.B. Bezahlung des 13. Monatslohns).

Streitwert

Der Streitwert ist die Summe, welche gemäss Rechtsbegehren eingeklagt wird, also der Geldbetrag, um den gestritten wird.

3.6. Kosten

Grundsätzliche Kostenzuteilung

Die unterliegende Partei wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet und hat zudem der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten (insbesondere Anwaltskosten der Gegenpartei!) zu ersetzen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Kosten in der Regel verhältnismässig verteilt.

Wie eingangs (Ziff. 1) erwähnt, fallen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu CHF 30'000.-- für die Parteien keine Gerichts- bzw. Verfahrenskosten an. Im Falle des Unterliegens hat die unterlegene Partei aber in der Regel die Gegenpartei ausseramtlich zu entschädigen und muss daher unter Umständen sowohl die allfälligen Kosten des eigenen Rechtsanwaltes sowie diejenigen des Anwaltes der Gegenpartei übernehmen.

Kostentragung bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Auf entsprechendes Gesuch hin wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, sofern sie öffentliche Sozialhilfe bezieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen. Das Rechtsbegehren darf zudem nicht aussichtslos erscheinen.

Wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, gehen die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsvertretung zu Lasten des Kantons. Der Kanton kann die Kosten zurückfordern, sobald die Partei in der Lage ist, diese zurückzuzahlen.

Ein Formular für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege finden Sie hier:

<https://www.justiz-gr.ch/gerichte/verwaltungsgericht/dienstleistungenthemen/unentgeltliche-rechtspflege.html>